## Anlage 2

## Konzessionsvertrag

**Übersicht Regelungsinhalte**

**Marktstandorte**

* Darstellung der Flächen lt. Anlage
* Kein Anspruch auf Ersatzflächen
* Übertragung der Nutzungsrechte nicht möglich

**Marktdurchführung**

* Veranstalter zur Durchführung lt. Anlage verpflichtet
* Kosten trägt der Veranstalter
* Selbstständige Organisation und Durchführung der Märkte

**Marktkonzept**

* Erstellung eines Marktkonzeptes als Grundlage (Bestandteil des Bieterverfahrens)
* Konzeptänderungen sind durch den Konzessionsgeber vorzulegen

**Zulassungsentscheidung**

* Auswahlverfahren durch Veranstalter unter Berücksichtigung der GewO
* Mitwirkung des Konzessionsgebers wird sichergestellt

**Standentgelte, Konzessionsabgabe**

* Veranstalter-Entgelte sind an kommunalen Marktgebühren auszurichten (Entgeltordnung in Anlehnung an die Marktgebührensatzung, vom Veranstalter zu erstellen)
* Veränderung nur mit Zustimmung des Konzessionsgebers möglich
* Höhe der Konzessionsabgabe Bestandteil des Bieterverfahrens
* Konzessionsabgabe jährlich in vier Raten per 15. Februar, 15. April, 15. August und 15. Dezember vom Konzessionär zu entrichten

**Durchführungsrisiko**

* Veranstalter wird verpflichtet, die Landeshauptstadt Dresden von Ansprüchen Dritter freizuhalten
* Gegen Schadensersatzansprüche Dritter hat der Konzessionär eine ausreichende Versicherung nachzuweisen (Bestandteil des Vergabeverfahrens)

**Konzessionslaufzeit**

* Die Konzession besitzt vom 01. Januar 2012 bis 31. Dezember 2014 Gültigkeit

**Außerordentliche Kündigung**

* Landeshauptstadt kann aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere bei Verstößen gegen Planung, Organisation und Durchführung der Märkte oder bei Zahlungsrückstand von zwei Raten der Konzessionsabgabe
* Keine Schadensersatzpflicht bei außerordentlicher Kündigung

**Sonstige Vertragsbestandteile**

* Vorhaltung und Gestaltung der Verkaufseinrichtungen, Marktzeiten und Verhaltensregeln entsprechen weitestgehend den Regelungen Wochenmarktsatzung sowie der GewO in der aktuell gültigen Fassung (Stand 06/2011)
* Mediale Versorgung (Strom, Wasser etc.) vom Veranstalter unter vorgegebener Nutzung der vorhandenen öffentlichen Anschlüsse abzusichern
* Wochenmarkt ist vom Veranstalter in sauberem Zustand zu verlassen, Ersatz-vornahme durch Konzessionsgeber möglich
* Winterdienst obliegt dem Veranstalter
* Verstöße werden durch Vertragsstrafen geahndet